



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

RAG Aktiengesellschaft
Im Welterbe 10
45141 Essen

Datum: 05. November 2020
Seite 1 von 47

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Tuschmann
Joerg.Tuschmann@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3650
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:

59821 Arnsberg

Stillstandsbereich Bergwerk Prosper-Haniel

1. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan

- a) Abschlussbetriebsplan vom 02.10.2019 – PH 05 09 19
- b) Nachtrag zum Abschlussbetriebsplan vom 15.04.2020 –
ZV3/Sch/4769
- c) Nachtrag zum Abschlussbetriebsplan vom 29.04.2020 –
ZV3/Sch/4782
- d) Nachtrag zum Abschlussbetriebsplan vom 19.05.2020 –
ZV3/Sch/4793
- e) Nachtrag zum Abschlussbetriebsplan vom 28.05.2020 –
SBBT/ZV3/Sch/4636
- f) Nachtrag zum Abschlussbetriebsplan vom 28.05.2020 –
ZV3/Sch/4826
- g) Nachtrag zum Abschlussbetriebsplan vom 23.06.2020 –
ZV3/Sch/4824
- h) Nachtrag zum Abschlussbetriebsplan vom 25.06.2020 –
ZV3/Sch/4826
- i) Nachtrag zum Abschlussbetriebsplan vom 25.09.2020 –
V-GM-B/Sch/4917

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit oben genanntem Schreiben eingereichte 1. Abschlussbetriebsplanergänzung und die eingereichten Nachträge zur 1. Abschlussbetriebsplanergänzung des Bergwerks Prosper-Haniel über den Rückzug aus dem Grubengebäude und die Einstellung der Grubenwasserhaltung mit der Folge eines Grubenwasseranstiegs in der Wasserprovinz Prosper-Haniel bis zu einem Niveau – 626,5 mNN werden nach Maßgabe des Antrags und der zugehörigen Unterlagen gemäß §§ 53, 55 i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG zugelassen.

Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind Gegenstand der Zulassung:

Abschlussbetriebsplan vom 02.10.2019

- Anlage 1: Raumbild der stillzulegenden Grubenbaue
- Anlage 2: Betriebschronik
- Anlage 3: Betriebsmittelstandorte
- Anlage 4: Gutachten „Vorgehensweise bei Abdämmmaßnahmen und beim Rückzug von Wasserhaltungsstandorten im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe (aktualisiert 2018)
- Anlage 5: Stellungnahme „Bewertung von Wirbelschichtaschen-suspensionen beim Grubenwasseranstieg im Bergwerk Prosper-Haniel
- Anlage 6: Wettertechnische Übersicht – Aktualisiert mit Nachtrag vom 19.05.2020 – ZV3/Sch/4793

- Anlage 7: Messgeräteplan – Aktualisiert mit Nachtrag vom 19.05.2020 – ZV3/Sch/4793
- Anlage 8: Lüfterkennlinien / Lüfterbetriebspunkte
- Anlage 9: Gutachtliche Stellungnahme zum Ausgasungs- und Entgasungskonzept für das Abdämmen von Grubenbauen des Bergwerks Prosper-Haniel der RAG Deutsche Steinkohle vom 16.05.2018 – PFG-Nr. 341 075 18 – Ergänzt mit Nachtrag vom 28.05.2020 – ZV3/Sch/4826
Nachtrag zur gutachterlichen Stellungnahme zum Ausgasungs- und Entgasungskonzept für das Abdämmen von Grubenbauen des Bergwerks Prosper-Haniel der RAG Deutsche Steinkohle – PFG-Nr. 341 075 18 N1
Gutachtliche Stellungnahme zum Ausgasungsverhalten des Schachtes Franz Haniel 1 des Steinkohlenbergwerkes Prosper-Haniel der RAG Aktiengesellschaft im Hinblick auf seine Verfüllung – PFG-Nr. 351 077 20 – Ergänzt mit Nachtrag vom 28.05.2020 – ZV3/Sch/4826
Gutachtliche Stellungnahme zum Ausgasungsverhalten des Schachtes Franz Haniel 2 des Steinkohlenbergwerkes Prosper-Haniel der RAG Aktiengesellschaft im Hinblick auf seine Verfüllung – PFG-Nr. 351 078 20 – Ergänzt mit Nachtrag vom 28.05.2020 – ZV3/Sch/4826
- Anlage 10: Plakative Darstellung Grubenwasseranstieg
- Anlage 11: Gutachterliche Stellungnahme der DMT GmbH und Co.KG „Einfluss eines Wasseranstiegs bis auf - 630 m NN (Wasserhaltung Lohberg) im Bereich des BW Prosper-Haniel auf die PCB-Gehalte im Grubenwasser“
Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von PCB/PCDM-Mobilisation während Rückzug und Was-

seranstieg im Bergwerk Prosper-Haniel – GEE5-2015-00661-n – Ergänzt mit Nachtrag vom 23.06.2020 – ZV3/Sch/4824

Seite 4 von 47

- Anlage 12: Feinkonzept für die Planung der wassertechnischen Maßnahmen zur Umsetzung des Grubenwasserkonzepts Ruhr auf dem Bergwerk Prosper-Haniel – Aktualisiert mit Nachtrag vom 15.04.2020 – ZV3/Sch/4769
- Anlage 13: Gutachten zu den Bodenbewegungen im Rahmen des stufenweisen Grubenwasseranstiegs im Bereich der Wasserprovinz Prosper-Haniel
- Anlage 14: Stellungnahme „Erderschütterungen für den Bereich des Bergwerks Prosper-Haniel im Zuge des Wasseranstiegs“
- Anlage 15: Gutachtliche Stellungnahme „Freisetzung von Grubengas an der Tagesoberfläche im Zuge des Wasseranstiegs im Bereich der Wasserhaltungsprovinz Prosper-Haniel“ – Aktualisiert mit Nachtrag vom 29.04.2020 – ZV3/Sch/4782
- Anlage 16: Markscheiderisch-fachliche Standsicherheitsbeurteilung der Tagesöffnungen
- Anlage 17: Gutachtliche Stellungnahme „Grundwassernutzung durch Brunnen in den Grubenwasserprovinzen Prosper-Haniel und Lohberg der RAG AG im Hinblick auf den geplanten Grubenwasseranstieg – Bewertung des Einwirkungspotenzials bei einem Grubenwasseranstieg bis – 600 NHN
- Anlage 18: Darlegung zur Einstellung der WH, Einwirkungsbereich Bodenbewegungen und Kategorie 2 Gutachten DMT – Nachtrag vom 23.06.2020 – ZV3/Sch/4824

- Anlage 19: Gutachtliche Stellungnahme zum Ausgasungsverhalten des Schachtes Hünxe der RAG Deutsche Steinkohle nach dem Abdämmen des Baufeldes Haniel West – PFG-Nr. 351 081 18 – Ergänzt mit Nachtrag vom 25.06.2020 – ZV3/Sch/4826
Zusätzliche Bewertung der Sonderbewetterung im Schacht Hünxe – Ergänzt mit Nachtrag vom 25.06.2020 – ZV3/Sch/4826
Gutachtliche Stellungnahme zum Ausgasungsverhalten des Schachtes Hünxe der RAG Aktiengesellschaft vom 15.07.2020 – PFG-Nr. 351 101 20
- Anlage 20: Machbarkeitsstudie Zentrale Wasserhaltung Lohberg – März 2020 – Bearbeitung – cmk rechtsanwälte sowie Ingenieur und Planungsbüro LANGE GbR – Ergänzt mit Nachtrag vom 28.05.2020 – SBBT/ZV3/Sch/4636

Des Weiteren haben folgende Unterlagen bei der Zulassung Berücksichtigung gefunden:

- Gutachten der ahu AG Wasser Boden Geomatik, Aachen, zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruch-Hohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen, Teil 1, April 2017 und Teil 2 März 2018 (Landesgutachten)
- Bericht zu den möglichen Auswirkungen eines Grubenwasseranstiegs im Ruhrrevier auf die Schutzgüter sowie zu erforderlichen Monitoring-Maßnahmen von Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelich GmbH im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 30. April 2007
- Abschlussbericht des LANUV NRW zum PCB-Sondermessprogramm 2015

- Stellungnahme der Altbergbaugesellschaft „thyssenkrupp Steel Business Services GmbH“ vom 13.08.2020 – KBB/SHa/SHa
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:
 - Stadt Oberhausen vom 19.08.2020 – Schreiben der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH vom 12.08.2020 – WBO GmbH Kanäle und Straßen Planung und Bau
 - Gemeinde Schermbeck vom 17.08.2020 – FB IV
 - Gemeinde Hünxe vom 03.09.2020

Gegenstand der Zulassung

Hiermit wird die 1. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan unter Tage vom 02.10.2019 nebst Nachträgen zugelassen. Gegenstand der Zulassung sind

- a) der endgültige Rückzug aus dem untertägigen Grubengebäude,
- b) die Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung des Erosionspotentials im Grubengebäude im Hinblick auf die Aufnahme von PCB im Grubenwasser im Zuge des Grubenwasseranstiegs sowie
- c) die Einstellung der Grubenwasserhaltung auf der 6. Sohle des Bergwerks Prosper-Haniel mit der Folge eines Grubenwasseranstiegs bis – 626,5 mNN.

Nebenbestimmungen

Die Zulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 1) Die langfristige Entgasung ist zusätzlich zu der bereits vorhandenen Entgasungsleitung im Schacht Prosper 8 durch den Einbau neuer Entgasungsleitungen im Schacht Franz Haniel 2 sicherzustellen.
- 2) Das Auftreten diffuser Ausgasungen an der Tagesoberfläche im Bereich einzelner Schächte ist durch ein Ausgasungsmonitoring nach Maßgabe des Abschnitts 7 der gutachtlichen Stellungnahme der DMT zur Freisetzung von Grubengas an der Tagesoberfläche im Zuge des Wasseranstiegs im Bereich der Wasserhaltungsprovinz Prosper-Haniel vom 21.04.2020 – PFG-Nr. 351 164 18 N2 – zu beobachten.
- 3) Im Fall von auftretenden Gasaustritten sind die in den Abschnitten 8 und 9 der gutachtlichen Stellungnahme der DMT zur Freisetzung von Grubengas an der Tagesoberfläche im Zuge des Wasseranstiegs im Bereich der Wasserhaltungsprovinz Prosper-Haniel vom 21.04.2020 – PFG-Nr. 351 164 18 N2 – empfohlenen Maßnahmen durchzuführen. Die Möglichkeit einer potentiellen Erhöhung von Radon ist hierbei ebenfalls zu überprüfen.
- 4) Die Ursachen von Veränderungen des Ausgasungsverhaltens und potentieller Gefährdungen im Bereich der Wasserhaltungsprovinz Prosper-Haniel sind im Einzelfall zu untersuchen, wenn
 - an den Entgasungsleitungen der Schächte Prosper 8, Prosper 9 oder Franz Haniel 2 ein Überdruck von ≥ 15 hPa gemessen wird oder
 - an den Schächten Prosper 1, Prosper 4, Prosper 5, Prosper 6, Prosper 7, Arenberg Fortsetzung 1, Arenberg Fortsetzung 2, Jacobi 1 und Jacobi 2 sowie der Lotleitung des Schachtes Prosper

II /2 und der Entgasungseinrichtung der Gasdrainage des Schachtes Prosper II /2 CH₄- oder CO₂-Gehalte von ≥ 20 % oberhalb des Referenzwertes oder bei zuvor gasfreien Schächten CH₄-Gehalte von $\geq 0,3$ Vol.-% bzw. CO₂-Gehalte von ≥ 1 Vol.-%

gemessen werden.

Weitergehende objektbezogene Untersuchungen sind unverzüglich einzuleiten, wenn aufgrund der Gaszusammensetzung im Bereich der oben genannten Tagesschächte eine offensichtliche Gefährdung durch schädliche Gase zu erkennen ist.

- 5) Die Füllsäulen der nicht dauerstandsicher verfüllten Tagesschächte sind regelmäßig zu kontrollieren. Für das Monitoring der nicht dauerstandsicher verfüllten Tagesschächte ist eine Abschlussbetriebsplanergänzung bis zum 30.04.2021 vorzulegen.
- 6) Die Tagesoberfläche im Bereich des Bergwerks Prosper-Haniel ist durch entsprechende Messungen auf Bodenbewegungen zu beobachten. Für das Monitoring der Bodenbewegungen ist bis spätestens zum 30.04.2021 eine Abschlussbetriebsplanergänzung vorzulegen.
- 7) Entsprechend der hydrogeologischen Verhältnisse sind im Bereich der Wasserprovinzen Prosper-Haniel und Lohberg die Grundwasserleiter im Deckgebirge hinsichtlich ihrer Verbreitung und Mächtigkeit durch einen Gutachter auszuwerten und durch geeignete Grundwassermessstellen zu überwachen. Die Auswahl der Standorte und die Anzahl der erforderlichen Grundwassermessstellen sind so zu wählen, dass ein stockwerksorientiertes Monitoring des Grundwassers möglich ist. Hierfür ist der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen einer Abschlussbetriebsplanergänzung ein gutachterlicher Vorschlag bis zum 30.04.2021 vorzulegen.

- 8) Für die Niederbringung der Bohrungen von tiefen Grundwassermessstellen (Pegel) sind geeignete Verfahren (z.B. Kernbohrungen, Bohrung ohne Bohrspülung) sowie leistungsfähige Bohrfirmen auszuwählen, um gutachterliche Detailuntersuchungen der Hydrogeologie sicher zu stellen. Die Bohrarbeiten und die Spezialuntersuchung sind durch ein Fachbüro zu überwachen und auszuwerten. Hierfür sind Abschlussbetriebsplanergänzungen vorzulegen.
- 9) Mit dem endgültigen Rückzug aus dem Grubengebäude darf erst begonnen werden, wenn die auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Untersuchungen zur PCB-Verteilung unter Tage, der Mobilisierbarkeit und der zukünftigen Entwicklung im Rahmen des Landesgutachtens Teil 1 aus April 2017 notwendigen Maßnahmen zur Minimierung der PCB-Aufnahme im Grubenwasser bei der Flutung des Grubengebäudes nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Gutachtens der DMT zur „Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von PCB/PCDM-Mobilisation während Rückzug und Wasseranstieg im Bergwerk Prosper-Haniel“ -vom 30.07.2018 (GEE5-2015-00661-n) umgesetzt worden sind.
- 10) Der Grubenwasseranstieg im Bereich der Wasserprovinz Prosper-Haniel ist an den Lotungsstellen der Schächte Prosper 9 (ab Anschlag N) sowie Haniel 2 (ab der 6. Sohle) zu messen. Darüber hinaus ist der Grubenwasseranstieg über Messsonden im Grubengebäude nach Maßgabe des Abschnitts 12 des wassertechnischen Feinkonzepts der RAG AG vom 24.09.2019 zu beobachten.
- 11) Für das Monitoring der Hydrochemie des Grubenwassers ist eine Abschlussbetriebsplanergänzung bis zum 30.04.2021 vorzulegen.
- 12) Die für die Beobachtung der Grundwasser- und Grubenwasserstandentwicklung notwendigen Lotungsleitungen und Grundwassermessstellen sind, soweit technisch möglich, mit kontinuierlich mes-

senden Datenloggern auszustatten. Dort, wo kontinuierliche Datenlogger aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden können, ist der Grubenwasserstand an den Lotungsleitungen mindestens in vierteljährlichen Abständen zu messen. Die Messwerte sind zusammengefasst gegen die prognostizierten Wasseranstiegskurven aufzutragen und der Bergbehörde vierteljährlich vorzulegen. Im Fall besonderer Abweichungen gegenüber der zu erwartenden Entwicklung des Grubenwasserstands sind die Lotungsabstände zu verkürzen.

- 13) Die aus dem Ausgasungsmonitoring gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse sind im Rahmen eines gutachterlichen Berichts alle 2 Jahre zu bewerten und der Bergbehörde vorzulegen. Die weitere Vorgehensweise wird auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse festgelegt.
- 14) Das Monitoringprogramm für die Wasserhaltungsprovinz Prosper-Haniel und die Monitoringprogramme für die verschiedenen Wasserprovinzen sind zu verknüpfen. Die im Rahmen des Monitoringprogramms erhobenen Daten sind in die Datenhaltung, die im Rahmen des integralen Monitorings vorgesehen ist, zu integrieren.
- 15) Für die Schächte im Bereich der Wasserhaltungsprovinz Prosper-Haniel sind bis zum 30.04.2021 Pläne anzufertigen, in denen die Lotungs- und Entgasungsleitungen einschließlich der Anschlüsse an das Grubengebäude und die Art der Schachtverfüllung in Schachtschnitten und Schachtscheiben dargestellt sind. Die Pläne sind als Anlagen der vorzulegenden Abschlussbetriebsplanergänzung für den Betrieb der Zentralen Wasserhaltung Lohberg beizufügen.
- 16) Der Inhalt der vorgelegten 1. Abschlussbetriebsplanergänzung mit zugehörigen Nachträgen und Ergänzungen ist verbindlich, soweit nicht durch die aufgeführten Nebenbestimmungen anderslautende

Regelungen getroffen werden. Die bergrechtliche Zulassung des Abschlussbetriebsplans entbindet nicht von den Unternehmerpflichten, die sich nach anderen Rechtsbereichen ergeben (z. B. Anzeige-, Mitteilungs- und Genehmigungspflichten beim Umgang mit Gefahrstoffen und Biostoffen, bei der Geräte- und Produktsicherheit, im Strahlenschutz, Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht etc.).

- 17) Die im elektronischen Sammelblatt der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW veröffentlichten Rundverfügungen sind zu beachten, sofern nachstehend oder im Einzelfall nicht Abweichungen davon betriebsplanmäßig zugelassen sind. Anforderungen und Vorgaben aus Verwaltungsvorschriften der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 (Rundverfügungen und Richtlinien u. ä.), die von der RAG Aktiengesellschaft allgemein anerkannt wurden, sind im Betrieb umzusetzen, sofern nicht im Einzelfall die Vorlage einer Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan zur Umsetzung auf der Zentralen Wasserhaltung Prosper-Haniel gefordert wird. Abweichungen sind jeweils nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, zulässig. Dies gilt auch für mit der Bergbehörde abgestimmte RAG – interne Regelungen und – Richtlinien.
- 18) Über die anerkannten Verwaltungsvorschriften und mit der Bergbehörde abgestimmten RAG– internen Regelungen ist eine Liste zu führen und fortlaufend zu aktualisieren. Die jeweils aktuelle „Liste der anerkannten Verwaltungsvorschriften“ ist Bestandteil dieses Abschlussbetriebsplanes und ist der Bezirksregierung Arnsberg bei Veränderung in aktualisierter Form vorzulegen. Die Liste kann schriftlich oder in Dateiform (Datei „Verwaltungsvorschriften / RAG – Regelungen“) vorgelegt werden.

19) Sofern nicht die Bezirksregierung Arnsberg im Einzelfall die Vorlage einer Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan fordert, dürfen folgende Betriebs- und Arbeitsmittel unter Beachtung eventueller Beschränkungen im Untertagebetrieb der Zentralen Wasserhaltung Prosper-Haniel verwendet werden, wenn sie in einer zum Abschlussbetriebsplan gehörenden Auflistung bzw. in einem zum Abschlussbetriebsplan gehörenden Katalog enthalten sind und dem Dezernat 62 bei Veränderung eine aktualisierte Fassung als Anlage zum Abschlussbetriebsplan zur Zulassung vorgelegt wird (elektronische Dateien):

- Betriebsmittel aus festen Kunststoffen oder mit Anteilen von festen Kunststoffen (Kunststoffbetriebsmittel) nach § 10 BVOSt, deren Eignung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW nachgewiesen und angezeigt wurde (Kunststoffdatenbank)
- Wettermessgeräte nach § 35 Abs. 5 BVOSt, deren Eignung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW nachgewiesen und angezeigt wurde (Messgerätedatenbank)
- Ausbauteile und Ausbauzubehör, die nach § 28 BVOSt von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW genehmigt wurden

20) Für nachfolgend genannte Vorhaben oder Betriebsteile sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW Ergänzungen zum Abschlussbetriebsplan vorzulegen:

- Das Abdämmen des untertägigen Restgrubengebäudes,
- Das Verfüllen von Tagesschächten,
- Geplante Einsätze der Grubenwehr,

- Das Öffnen von abgedämmten Grubenbauen oder Entfernen von Dämmen,
- Das planmäßige Stillsetzen von Haupt- und Zusatzlüftern sowie
- Das Schweißen, Brennen, Löten und Schleifen in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.

21) Die Haupt- und Nebenwasserhaltungen auf der 6. Sohle des Restgrubengebäudes Prosper-Haniel sind so lange zu betreiben, bis eine Abschlussbetriebsplanzulassung für den Grubenwasseranstieg im Bereich der Zentralwasserhaltung Lohberg über ein Niveau von – 807 mNN vorliegt. Für die nach Zulassung des Abschlussbetriebsplans Lohberg durchzuführenden finalisierenden Rückzugsarbeiten, wie beispielsweise die Umbauarbeiten in den Schächten, das Errichten des abschiebeseitigen Dammes auf der 6. Sohle und die Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen des § 22a AB-BergV, ist der sichere, redundante Betrieb der Grubenwasserhaltung weiterhin darzustellen. Die Einzelmaßnahmen, der endgültige Zeitpunkt der Demontage der Haupt- und Nebenpumpen und die Festlegung von Ersatzmaßnahmen für den Zeitpunkt nach Außerbetriebnahme der Pumpen setzt die Zustimmung der Bergbehörde voraus.

22) Zur Aufrechterhaltung der Option einer übertägigen Grubenwasserüberleitung von der Zentralwasserhaltung Zollverein in den ehemaligen Förderberg des Bergwerks Prosper Haniel darf der Grubenwasserstand im Förderberg das Niveau von – 626,5 m NN nicht überschreiten (s. Gutachtliche Stellungnahme der DMT vom 22.11.2019 – Wasserstände zwischen Wasserhaltung Lohberg und Bergwerk Prosper-Haniel bei Grubenwassereinleitung über den Förderberg – GEE5-2015-00661).

- 23) Zur Überwachung des Grubenwasseranstiegs von der 7. Sohle zur 6. Sohle Prosper-Haniel ist die Möglichkeit von Grubenwasserstandsmessungen zwischen den beiden Sohlen sicher zu stellen. Hierzu ist eine geeignete Messstelle einzurichten. Über die Messungen ist nachzuweisen, dass das Grubenwasseranstiegsszenario aus dem DMT Gutachten Anlage 14, Seite 113 ff der Machbarkeitsstudie Lohberg auch unter Berücksichtigung der verspäteten Außerbetriebnahme der Wasserhaltung Prosper-Haniel und unter Berücksichtigung der vorgezogenen Einleitung der Grubenwässer in die bereits abgedämmten Grubenbaue unterhalb der 6. Sohle weiterhin einzuhalten ist.
- 24) Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass der Grenzwert von 1 % CH₄ in den sonderbewetterten söhligen und seigeren Grubenbauen am Schacht Hünxe aufgrund der zu erwartenden Gasströme dauerhaft sicher eingehalten werden kann.
- 25) Vor dem Rückzug aus dem Grubengebäude ist der Bezirksregierung Arnsberg die Gelegenheit zu einer Abschlussbefahrung zu geben.

Hinweise

- 1) Im Rahmen der anstehenden Betriebsplanverfahren für die Standorte an der Emscher (Amalie, Zollverein und Carolinenglück) ist zu prüfen, ob sich ggf. Rahmenbedingungen, die der Machbarkeitsstudie Lohberg zu Grunde liegen, geändert haben. Ferner ist zu prüfen, ob sich die Erkenntnislage durch das durchzuführende Monitoring (Lotungen) geändert hat. Sofern Anlass besteht, dass die Machbarkeitsstudie ihren Zweck nicht mehr hinreichend erfüllt, sind die Aussagen der Machbarkeitsstudie Lohberg zu ergänzen.

- 2) Behördliche Entscheidungen, die aufgrund anderer Rechtsnormen erforderlich sind, werden aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens von der Zulassung nicht erfasst.
- 3) Die Berichterstattung über die Ergebnisse des Monitorings des Grubenwasseranstiegs wird im Rahmen der hierfür noch vorzulegenden Abschlussbetriebsplanergänzungen geregelt und verbindlich gemacht.
- 4) Bezüglich des Einsatzes von Fremdfirmen wird auf die RAG – Regelungen „Sprachkenntnisse der Beschäftigten bei der RAG Deutsche Steinkohle“ hingewiesen.
- 5) Aus dieser Zulassung kann kein Rechtsanspruch auf gleichartige Zulassungen für die Zukunft abgeleitet werden.

Begründung

Seite 16 von 47

Vorbemerkungen

Bereits unter dem Regime des bis zum 31.12.2018 gültigen Hauptbetriebsplans für das Bergwerk Prosper-Haniel erfolgte der Rückzug aus den Baufeldern Haniel West, Haniel Ost, den Bauhöhen 373 und 124 sowie der Strecke Möller-Rheinbaben. Mit Bescheid der Bergbehörde vom 27.02.2019, Az. 62.p9-1.1-2015-1 ist der weitere schrittweise Rückzug der RAG Aktiengesellschaft aus dem Grubengebäude des Bergwerks Prosper-Haniel ohne Veränderung der untertägigen Hauptwasserhaltung auf der 6. Sohle zugelassen worden. Gegenstand der Zulassung sind im Wesentlichen die für den untertägigen Rückzug erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, wie

- das Ausräumen von maschinellen Anlagen, Betriebsstoffen, Rohrleitungen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
- die Abdämmung von Grubenfeldern und die Verfüllung von Tagesschächten,
- die Entsorgung der bei den Abschlussarbeiten anfallenden Abfälle,
- die Bewetterung des Grubengebäudes während der Abschlussarbeiten,
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung vorhandener Wasserwege und
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung der Mobilisation von PCB im Zuge des Anstiegs des Grubenwassers.

Mit dem vorgelegten Abschlussbetriebsplan vom 02.10.2019 – PH 05 09 19 – einschließlich der zugehörigen Betriebsplannachträge beantragt die RAG Aktiengesellschaft nunmehr die Zulassung des endgültigen Rückzugs aus dem untertägigen Grubengebäude sowie einhergehend die Zulassung der Einstellung der Wasserhaltung auf der 6. Sohle des

Bergwerks Prosper-Haniel. Dies hat einen Anstieg des Grubenwassers bis in das Niveau – 626,5 mNN zur Folge.

Seite 17 von 47

Im Vorfeld der Einstellung der Grubenwasserhaltung auf der 6. Sohle Franz-Haniel muss zunächst der Rückzug aus dem Restgrubengebäude erfolgen. Hierfür sind diverse Um- und Rückbauarbeiten erforderlich. Diese zwingend notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen erfordern jeweils weitere Zulassungen einzelner technischer Betriebspläne, deren Umsetzung von der Zulassung dieses Abschlussbetriebsplans abhängig sind.

Verfahren

Der Rückzug aus dem Grubengebäude mit Einstellung der tiefen Grubenwasserhaltung auf der 6. Sohle und einhergehendem Grubenwasseranstieg ist im Abschlussbetriebsplanverfahren gemäß § 53 BBergG durchzuführen.

An diesem Abschlussbetriebsplan sind die Städte Dinslaken, Gladbeck, Oberhausen und die Gemeinden Hünxe und Schermbeck als Planungsträger gemäß § 54 Absatz 2 BBergG beteiligt worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Zulassung berücksichtigt.

Zulassung

Die 1. ABP-Ergänzung sowie die entsprechenden Nachträge zur 1. ABP-Ergänzung werden zugelassen, da die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr.1 BBergG vorliegen und dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Hierfür sind die folgenden Erwägungen maßgeblich:

I) Diffuse Ausgasungen an der Tagesoberfläche

Grubenwasseranstiegsbedingte Ausgasungen in Form von Grubengas an der Tagesoberfläche, welche die persönliche Sicherheit oder den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen könnten, sind nicht zu erwarten. Insoweit ist gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG für den Schutz der Oberfläche ausreichend Sorge getragen.

I.1) Ausgasungen außerhalb der Schachtstandorte

Der Grubenwasseranstieg vollzieht sich in einem Bereich, in dem bisher keine Gasaustritte an der Tagesoberfläche festgestellt worden sind (vgl. die Untersuchungsergebnisse der DMT im Gutachten über die „Vorhersage der Grubengasfreisetzung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wasseranstiegsszenarien nach Stilllegung von Bergbaustandorten“ vom 15.12.2008 – Nr. 03415 0000 sowie die gutachtliche Stellungnahme der DMT zur Freisetzung von Grubengas an der Tagesoberfläche im Zuge des Wasseranstiegs im Bereich der Wasserhaltungsprovinzen Prosper-Haniel vom 21.04.2020 – PFG-Nr. 351 164 18 N2). Aufgrund der vorhandenen Geologie sind – jedenfalls in Bereichen außerhalb der Schachtstandorte – auch in Zukunft keine oberflächengefährdenden Gasaustritte zu erwarten.

Das Gebirge im Bereich der Wasserprovinz Prosper-Haniel ist hinsichtlich seiner Gasführung dem „niederrheinischen Teufentrend“ mit einem gasfreien Abschnitt von mehreren hundert bis zu 1000 Metern im oberen Teil des Karbons zuzuordnen. Dementsprechend sind Gasaustritte an der Tagesoberfläche in diesem Bereich bisher nicht festgestellt worden. Außerdem haben die Schichtenabschnitte des überlagernden Deckgebirges oberhalb der Abbaue Haniel West und Ost sowie des nordwestlichen Teils des Abbaus Prosper Nord (Zechstein, Ratinger Ton

und Lintforter Schichten) eine so geringe Gasdurchlässigkeit, dass sie als gastechnisch dicht bezeichnet werden können.

Die Deckgebirgsschichten östlich und südlich der vorgenannten Abbaue im Bereich der Wasserprovinz Prosper-Haniel sind ebenfalls gasfrei. Eventuell geringe Gasvolumenströme können sich in den oberen Schichten des Deckgebirges (Recklinghäuser Sandmergel, Osterfelder Sande), die eine gute Durchlässigkeit besitzen, gleichmäßig flächenhaft verteilen und damit weiter abschwächen (s. Seiten 7 bis 9 des DMT-Gutachtens vom 21.09.2018).

Darüber hinaus wird an dem Standorten Prosper 9, Lohberg 1/2 und am Nordschacht eine Grubengasverwertungsanlage betrieben, die an das abgeworfene Grubengebäude u.a. im Bereich der Wasserprovinz Prosper-Haniel einen Unterdruck anlegt und auf diese Weise ebenfalls diffuse Ausgasungen an der Oberfläche verhindert.

I.2) Ausgasungen in Schachtbereichen

An den Schächten, die eine Verbindung zum gasführenden Grubengebäude darstellen, sind diffuse Gasaustritte im Bereich einzelner Schächte nicht vollständig auszuschließen. Daher sind diese Bereiche durch ein **Ausgasungsmonitoring** messtechnisch zu überwachen, um rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen ergreifen zu können. Die langfristige Sicherstellung der Entgasung ist in Nebenbestimmung 1 der Zulassung verbindlich festgelegt.

Für den Fall, dass im Rahmen des Monitorings unvorhergesehene Gasaustritte oder Veränderungen des Ausgasungsverhaltens an der Tagesoberfläche im Bereich der Schächte festgestellt werden, ist rechtzeitig gegenzusteuern. Die Durchführung entsprechender Maßnahmen und Untersuchungen ist für solche Fälle in den Nebenbestimmungen 2 und 3 der Zulassung verbindlich festgelegt. Die Untersuchung von Ver-

änderungen des Ausgasungsverhaltens ist in Nebenbestimmung 4 der Zulassung verbindlich festgelegt. Damit wird auch der Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck vom 17.08.2020 hinsichtlich der Vermeidung von Gasaustritten Rechnung getragen.

II) Standicherheit von Tagesöffnungen

Mit dem Grubenwasseranstieg ist des Weiteren auch keine Erhöhung der Tagesbruchgefahr infolge eines Abgehens von Lockermassenfüllsäulen unzureichend gesicherter Tagesöffnungen verbunden, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG).

Die Prüfung der Tagesöffnungssituation im Einwirkungsbereich des Grubenwasseranstieges hat nämlich ergeben, dass sämtliche Tagesöffnungen mit einer Teufe von – 600 mNN und tiefer entweder dauerstandsicher bzw. kohäsiv verfüllt oder ausreichend gesichert worden sind (Anlage 16 der Abschlussbetriebsplanergänzung).

Der RAG Aktiengesellschaft wird hierzu in Nebenbestimmung 5 aufgegeben, die Füllsäulen der nicht dauerstandsicher verfüllten Tageschächte regelmäßig im Rahmen eines **Monitorings** zu kontrollieren und bis zum 30.04.2021 eine diesbezügliche ABP-Ergänzung vorzulegen.

III) Bodenbewegungen

Grubenwasseranstiegsbedingte Bodenbewegungen mit nachteiligen Auswirkungen an der Tagesoberfläche sind gleichfalls nicht zu erwarten.

III.1) Verkehrssicherheit

Bodenbewegungen, welche dem Interesse der persönlichen Sicherheit oder dem öffentlichen Verkehr im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG entgegenstehen, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die prognostizierten maximalen Hebungen von < 50 mm werden gleichmäßig und großflächig auftreten, so dass sie kein sicherheits- bzw. verkehrsgefährdendes Maß erreichen können.

III.2) Gemeinschädlichkeit

Darüber hinaus sind von der vorgelegten Abschlussbetriebsplanergänzung auch keine gemeinschädlichen Einwirkungen i. S. d. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG zu erwarten. Es müsste sich hierbei um Eigentumsbeeinträchtigungen an der Tagesoberfläche von einigem Gewicht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.03.1989 -4 C 36.85-) oder um Schäden, die die Funktionalität kommunaler Einrichtungen beeinträchtigen (Beschluss des OVG NRW vom 05.09.2003 -21 B 2517/02-) handeln. Mit dem Anstieg des Grubenwassers bis zum Niveau – 626,5 mNN ist beides nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln weder wahrscheinlich noch ihrer Natur nach annähernd voraussehbar.

III.3) Erderschütterungen

Ebenso wenig sind im Zusammenhang mit dem Grubenwasseranstieg Erderschütterungen zu erwarten, die zu den oben genannten Einwirkungen und Schäden an der Oberfläche führen könnten.

Die im Verlauf der letzten Jahre des Abbaus im Bereich des Bergwerks Prosper-Haniel ermittelten Schwinggeschwindigkeiten durch bergbauinduzierte Erderschütterungen lagen zum weit überwiegenden Teil unter 1,0 mm/s. Das Maximum der ermittelten Schwinggeschwindigkeiten lag im Jahr 2016 bei 39,01 mm/s. Damit lagen alle Erderschütterungsereignisse deutlich unter Schwinggeschwindigkeiten von 50 mm/s, bis zu denen keine irreparablen Schäden eintreten. Da durch einen Anstieg von Grubenwasser verursachte Erderschütterungen bei weitem nicht das Ausmaß von abbauinduzierten Erderschütterungen erreichen, wird der Grubenwasseranstieg auch im hier betroffenen Bereich keine entsprechenden Folgen haben.

III.4) Weitere bodenbewegungsbezogene Aspekte

Unstetige Bodenbewegungen im Bereich von tektonischen Störungen sind nicht zu erwarten. Grund hierfür ist das insgesamt begrenzte Hebungspotenzial bei einem Teilanstieg bis – 626,5 mNN. Außerdem stellen die tektonischen Störungszonen im Bereich der Wasserprovinz Prosper-Haniel keine heute noch aktiven Störungsbahnen dar. In der Wasserprovinz Prosper-Haniel sind scharfe, singuläre Trennfugen, welche eine entsprechende reduzierte Scherfestigkeit besitzen, nicht vorhanden. Dementsprechend können auch keine Scherbewegungen durch einseitige Hebungsbewegungen hervorgerufen werden. Darüber hinaus wird durch den Grubenwasseranstieg bis – 626,5 mNN die Deckgebirgsbasis nicht eingestaut. Aus diesem Grund ist ein zusätzliches Einwirkungspotenzial aus Dehnungsbewegungen nicht zu erwarten.

Weiterhin wird für die Wasserprovinz Prosper-Haniel eine mittlere Grubenwasseranstiegsgeschwindigkeit von ca. 55 m/a prognostiziert. Diese Werte sind als vergleichsweise mäßige Anstiegsgeschwindigkeit zu be-

trachten und daher kein wesentlicher Einflussfaktor für das Einwirkungspotenzial von Bodenbewegungen.

Das Bodenhebungspotenzial im Rahmen von Grubenwasseranstiegen beträgt erfahrungsgemäß ca. 2 % der abbaubedingten Bodensenkungen. Durch den Grubenwasseranstieg auf ein vergleichsweise tiefes Niveau von – 626,5 mNN wird allerdings nur ein kleiner Teil des gesamten Bodenhebungspotenzials aktiviert. Lokal ist mit dem Auftreten von Bodenhebungen in einer Größenordnung < 50 mm zu rechnen. Aufgrund dieser prognostizierten Werte ist nicht mit der Ausbildung von signifikanten Bodenbewegungen zu rechnen, welche eine Bergschadensrelevanz i. S. d. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG haben. Die Einzelheiten sind insofern den gutachterlichen Feststellungen des Ingenieurbüros Heitfeld – Schetelig GmbH vom 20.09.2018 auf den Seiten 32 ff. zu entnehmen, denen die Bergbehörde in diesem Zusammenhang folgt. Zur Bestätigung dieser Prognosen wird der RAG AG in Nebenbestimmung 6 dieser Zulassung aufgegeben, die Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche mit **Messungen auf Grundlage eines Monitoringkonzeptes** zu überwachen. Für das Monitoring der Bodenbewegungen ist eine Abschlussbetriebsplanergänzung bis spätestens zum 30.04.2021 vorzulegen.

III.5) Fazit

Im Ergebnis sind keine Bodenbewegungen bzw. Erderschütterungen zu erwarten, die der persönlichen Sicherheit oder dem öffentlichen Verkehr im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG entgegenstehen, die zu gemeinschädlichen Einwirkungen i. S. d. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG führen, noch zu Bergschäden in einem Ausmaß führen würden, welches den Tatbestand überwiegender öffentlicher Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG erfüllte und somit der Zulassung des Vorhabens entgegenstünde. Ggf. auftretende leichte Bergschäden wä-

ren von der Antragstellerin gemäß §§ 114 ff. BBergG zu regulieren. Auf die Bergschadensvermutung gemäß § 120 Abs. 1 BBergG wird hingewiesen.

Seite 24 von 47

IV) Abfälle, umweltgefährdende Stoffe

Die ordnungsgemäße Verwendung oder Beseitigung der beim Rückzug unter Tage anfallenden Abfälle erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG. Sie ist bereits abschließend in dem Sonderbetriebsplan „Abdämmen von Grubenbauen und Umgang mit Betriebsmitteln und Materialien beim Rückzug aus dem Grubengebäude“ (Az. 62.p9-2.2.-2013-28) mit Datum vom 03.09.2013, zuletzt ergänzt mit Datum vom 04.10.2016, zugelassen worden. Dieser Betriebsplan enthält konkrete Regelungen über den Umgang mit Betriebsmitteln und Betriebsstoffen beim Rückzug aus dem Grubengebäude. Die auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 sowie des vom Länderausschuss Bergbau im Mai 2014 herausgegebenen Grundsatzpapiers „Kriterien für die Abgrenzung bergbaulicher Abfälle“ geschaffene Regelung stellt eine einheitliche Vorgehensweise zur Sicherstellung der Anforderungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG dar. Mit der v. g. Zulassung ist u.a. sichergestellt, dass alle wasser- und umweltgefährdenden Stoffe sowie alle Gefahrstoffe ordnungsgemäß aus dem Grubengebäude entfernt und als Abfälle übertägig entsorgt werden.

Die Sonderbetriebsplanzulassung sowie die Auflagen dieser Zulassung gelten unter dem Abschlussbetriebsplan fort.

V) Trink- und Heilwasser

Seite 25 von 47

Gemeinschaftliche Einwirkungen i. S. d. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG auf Trink- und Heilwasservorkommen scheiden beim vorgesehenen Grubenwasseranstieg aus. Einerseits sind im Einwirkungsbereich des Anstieges keine Heilwasserschutzgebiete ausgewiesen, andererseits ist eine Beeinflussung der am Nordrand der Berechtsame Lohberg befindlichen Trinkwasservorkommen „Bucholtwelmen“ schon allein wegen des verbleibenden Abstandes vom künftigen Grubenwasserniveau zum dortigen Trinkwasser von ca. 600 m ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für die Trinkwasservorkommen Holsterhausen/Üfter-Mark, deren Schutzzone III B mit einem kleinen Bereich bis in die Berechtsame Prosper hineinreicht. Unterhalb der Trinkwasservorkommen Holsterhausen/Üfter-Mark hat zudem durch das Bergwerk Prosper-Haniel nie Abbau stattgefunden.

VI) Wasserwirtschaftliche Belange

Der Zulassung stehen auch keine überwiegenden öffentlichen Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG in Gestalt wasserwirtschaftlicher Belange entgegen. Bis zur späteren Hebung und Einleitung am Standort Lohberg im Jahr 2030 liegen keine wasserrechtlichen Benutzungstatbestände gemäß § 9 WHG vor. Insofern bedarf es keiner Entscheidung der Bergbehörde hinsichtlich der Erlaubniserteilung nach § 19 Abs. 2 WHG.

VI.1) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einstellung des Pumpenbetriebs

Für die Einstellung des Pumpenbetriebs und der damit verbundenen Rückzugsmaßnahmen am Standort Haniel 1/2 ist keine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich.

VI.1.1) „Echte“ Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 WHG

Mit der Einstellung des Pumpenbetriebs selbst wird keine der in § 9 Abs. 1 WHG genannten Benutzungstatbestände erfüllt. Vielmehr wird eine zuvor gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ausgeübte Benutzung beendet. Eine solche Einstellung einer Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 WHG stellt ihrerseits keine Benutzung dar, selbst dann nicht, wenn sie sich auf das Gewässer oder die sonstige Umwelt erheblich nachteilig auswirken könnte (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG 12. Aufl. § 9 Rn. 5).

VI.1.2) „Unechte“ Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 2 WHG

Des Weiteren liegt auch keine sogenannte unechte Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 2 WHG vor.

VI.1.2.1) Einwirkung mit Hilfe von Anlagen

Die im Abschlussbetriebsplan vorgesehenen Rückzugsmaßnahmen erfüllen nicht den Tatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Weder bei der Einstellung des Pumpbetriebs noch bei den zusätzlich zu errichtenden Rohrleitungen bzw. Grubenbauen, der Errichtung sogenannter Holzfünger sowie dem Aufbau von Kiesschüttungen handelt es sich um Maßnahmen, die bestimmt und geeignet sind, Grundwasser aufzustauen, abzusenken oder umzuleiten. Vielmehr stellen sich mit dem Anstieg des Grundwassers im Karbon (Grubenwasser) hinsichtlich der Lage der Grundwasserleiter und der Fließrichtung des Grundwassers die natürlichen Verhältnisse aus der Zeit vor Beginn des Bergbaus wieder ein. Die

Rückzugsmaßnahmen dienen lediglich dazu, die vorhandenen Wasserwegigkeiten langfristig zu sichern, nicht aber dazu, Einfluss auf Lage und Fließrichtung des Grundwasserleiters zu nehmen.

VI.1.2.2) Sonstige Einwirkungen

In der Einstellung des Pumpbetriebs liegt darüber hinaus auch keine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit des Grubenwassers selbst und des Grundwassers im Deckgebirge herbeizuführen.

VI.1.2.2.1) Einfluss auf das Grubenwasser selbst

Durch die Einstellung des Pumpenbetriebs sind keine nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit des Grubenwassers i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu erwarten. Weder in zeitlicher noch in qualitativer Hinsicht ist von einer Verschlechterung auszugehen.

Der für eine unechte Wasserbenutzung erforderliche Eintritt einer dauerhaften nachteiligen Veränderung der Grubenwasserbeschaffenheit ist nicht zu erwarten. Vielmehr ist mittel- und langfristig von einer Verbesserung auszugehen, weil sich die in der auf neuem Hebungsniveau anfallenden Wassermenge enthaltenen Stofffrachten bei den für die Bewertung der Wasserqualität maßgeblichen Grubenwasserinhaltsstoffen prognostisch erheblich verringern werden. Dies zeigt die Betrachtung der in der Vergangenheit vorhandenen Schadstofffrachten im Jahre 1988 im Vergleich mit den langfristig zu erwartenden Schadstofffrachten im Jahre 2092 (siehe Abschnitt 6.4 des DMT-Gutachtens vom 21.11.2019). So vermindert sich der Chloridaustrag aller tiefen Wasserhaltungen von 1,7 t/min im Jahre 1988 um ca. 30 % auf 1,2 t/min. Die gleichen Minderungseffekte gelten für die Grubenwasserinhaltsstoffe,

die eng mit den Chloridkonzentrationen bzw. mit den Gesamtsalzfrachten korrelieren und sich damit ähnlich verhalten. Hierzu zählen Ammonium, Bor und Brom sowie Natrium und Kalium. Für Sulfat ist langfristig eine stärker ausgeprägte Frachtminderung von ca. 50 % zu erwarten, die auf die Reaktion mit Barium und Ausfällung als Bariumsulfat zurückzuführen ist, was bei Barium zu einem vollständigen Verschwinden im Grubenwasser führt.

Auch der PCB-Gehalt im Grubenwasser wird sich auf lange Sicht verringern: Mit dem Grubenwasseranstieg nimmt die Schwebbelastung des Wassers tendenziell ebenso ab, wie die Höhe der PCB-Belastung im Schwebstoff und die Konzentration an gelöstem PCB im Grubenwasser. Das ergibt sich aus dem Gutachten der ahu AG Wasser Boden Geomatik Aachen zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruch-Hohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen (Landesgutachten Teil 1, April 2017, Endbericht Seite 178). Danach wird eine deutliche Verminderung des PCB-Austrags um 70% der Ausgangsemissionen erwartet (zur PCB-Thematik im Einzelnen siehe o.a. Gutachten DMT vom 21.11.2019, Abschnitt 4 und Abbildung 86, Seite 147).

Auch in qualitativer Hinsicht scheidet eine unechte Benutzung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG aus. Die durch Einstellung des Pumpbetriebs entstehenden vorübergehenden nachteiligen Veränderungen des Grubenwassers erreichen lediglich ein unerhebliches Ausmaß im Sinne dieser Vorschrift. Dies folgt daraus, dass die Maßnahme aus den folgenden Gründen einer späteren Einleitfähigkeit des Grubenwassers in den Rhein nicht entgegensteht.

Mit Wiederaufnahme der Wasserhaltung am Standort Lohberg bei –630 mNN ab dem Jahre 2030 werden die Frachtraten einzelner Grubenwasserinhaltsstoffe zwar zunächst für einen begrenzten Zeitraum von 4 bis 6 Jahren ansteigen. Anschließend werden sie aber wieder unter das

Niveau einer fortgesetzten tiefen Wasserhaltung absinken. Hierzu zählen die Stoffe der Pyritoxidation, insbesondere Sulfat und Eisen, aber auch andere Salze und Metalle, wie z.B. Calcium und Hydrogencarbonat bzw. Zink, Mangan, Blei, Cadmium, Kupfer und Nickel. Die entsprechenden jeweils zeitlich begrenzten Anstiege sind auf Auswascheffekte durch chemische Fällungsreaktionen und grubenwasseranstiegsbedingte Mobilisationsvorgänge zurückzuführen (zu Umfang und Ursachen der Anstiegsprozesse im Einzelnen siehe o.a. Gutachten DMT vom 21.11.2019, Abschnitt 5.6).

Auch bezogen auf den PCB-Gehalt des Wassers ist in den ersten 10 Jahren verglichen mit dem PCB-Austrag der letzten 10 Jahre mit höheren Frachten zu rechnen. Das ergibt sich aus dem Gutachten der ahu AG Wasser Boden Geomatik Aachen zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruch-Hohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen (Landesgutachten Teil 1, April 2017, Endbericht Seite 178).

Diese Veränderungen des Grubenwassers stehen der späteren Einleitung in den Rhein am Standort Lohberg jedoch nicht entgegen. Mögliche Veränderungen, die das Grubenwasser beim Anstieg und auf seinem Weg nach Lohberg durchläuft, sind vor der Hebung dort weder sinnvoll feststellbar, noch entfalten sie überhaupt Wirkungen auf geschützte Güter i.S.d. § 1 WHG. Das Grubenwasser kann erst bei der Hebung in Lohberg wieder Einfluss auf andere Wasserkörper nehmen, vorher nimmt es nicht am Wasserhaushalt teil, bildet keinen Lebensraum für Tiere oder Pflanzen und kann auch nicht als Gut genutzt werden. Vielmehr bewegt es sich in einem von Menschen geschaffenen Raum, der durch die geologischen Gegebenheiten und die große Tiefe des Vorkommens völlig abgegrenzt ist.

Darüber hinaus ist das natürlicherweise ohnehin höher mineralisierte Grundwasser in diesem tiefen Bereich weniger schutzwürdig als die

oberen Grundwasserkörper (Sächsisches OVG, Urt. v. 28.3.2007, Az. 5 B 955/04; Gaßner/Buchholz ZUR 2013, 143 [145]).

Seite 30 von 47

Im Übrigen stünden die voraussichtlichen Stofffrachten in der Anfangsphase der Hebung den erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Hebung und Einleitung des Grubenwassers in den Rhein schon deshalb nicht entgegen, weil dem Antragsteller mittels Nebenbestimmungen aufgegeben werden kann, das Wasser aufzubereiten. Für die Frachten, die zu Überschreitungen der Zielwerte führen könnten, stehen technische Aufbereitungsverfahren zur Verfügung, die die Einhaltung der jeweiligen Bewirtschaftungsziele sicherstellen können (vgl. insoweit Abschnitt 8.5.3 der Machbarkeitsstudie i.V.m. „Grobkonzept für eine potentielle Wasseraufbereitung am Standort Lohberg“ der Lippe Wassertechnik GmbH vom 29.08.2019, Anlage 13 der Machbarkeitsstudie).

VI.1.2.2.2) Einfluss auf das Grundwasser

Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserkörper im Deckgebirge ist ebenfalls ausgeschlossen. Sowohl die tiefen als auch die hohen, oberflächennahen Grundwasserleiter unterliegen keiner wasserrechtlich relevanten Verschlechterung infolge der Einstellung des Pumpenbetriebs.

Das ansteigende Grubenwasser kann den direkt über dem Bergbau liegenden Grundwasserkörper im Cenoman/Turon (sog. Tiefes Grundwasser) nicht beeinflussen, da über der Karbonschicht, in der der Abbau erfolgt ist, ein massives Deckgebirge besteht (vgl. Machbarkeitsstudie, S. 43 ff.). Bergbau, d. h. die Ausrichtung der Hauptstrecken und Blindschächte sowie der Abbau ist nur im Karbon umgegangen. Jedoch sind durch die Zerrüttung des Umfelds von Abbauen Zuflüsse über Klüfte aus dem Cenoman/Turon im Westfälischen Homogenbereich möglich, sofern diese Abbaue nahe an die Grenze zu dieser Formation herange-

reicht haben. Gleiches gilt sinngemäß für den Buntsandstein im Niederrheinischen Homogenbereich. Mit der Einstellung der Wasserhaltung des Grubengebäudes füllt sich zunächst der Tiefengrundwasserleiter des Karbons vom Tiefsten her auf natürliche Weise wieder auf. Infolge der muldenartigen Ausbildung des Gebirges („Münsterländer Kreidebecken“) besteht von den Ausbisszonen her durch das dort einsickernde Wasser ein hydraulischer Druck, der einem Aufstieg von hochsalinarem Wasser vom Karbon in das Cenoman/Turon bzw. den Buntsandstein entgegenwirkt. Demzufolge wird zugleich auch einer Verschleppung der anthropogenen Belastung durch PCB aus dem Karbon über diesen Pfad entgegen gewirkt. Im nördlichen Bereich des Bergwerksfelds liegt zwar in Teilbereichen die Basis des Buntsandsteins im Druckniveau des Pegels des Grubenwassers nach dem Anstieg, jedoch sind keine relevanten Annäherungen von Grubenbauen in diese Bereiche vorhanden, so dass über diese nicht mit einem Stoffaustrag in die höheren Grundwasserleiter zu rechnen ist.

Derzeit sind noch keine Kriterien für den mengenmäßigen und chemischen Zustand dieser tiefen Grundwasserleiter festgelegt, bei denen die geogene Belastung im Sinne des § 5 Abs. 2 GrwV zu berücksichtigen wäre. Einer Betrachtung zukünftiger Bewirtschaftungsziele bedarf es insofern nicht.

Auch über die ursprünglichen für den Bergbau genutzten Tagesschächte kann es nicht zu einer Beeinflussung der Grundwasserkörper im Deckgebirge kommen. Die Tagesschächte haben zwar die höher liegenden Grundwasserleiter punktiert durchstoßen. Aber um bei diesen Arbeiten und auch später im Schachtbetrieb ein Zulaufen von Grundwasser zu verhindern, wurden die grundwasserführenden Schachtabschnitte in nicht standfestem Gebirge (z. B. Sande) zuvor gefroren (Gefrierverfahren) oder im standfesten Gebirge (z. B. Unterkreide, Cenoman/Turon) zuvor mit Beton verpresst und nach den Teufarbeiten mit

wasserdichtem Ausbau (Betonformsteinausbau mit wasserdichtem Stahlmantel und Stahlbetonzylinder sowie Tübbing-Ausbau) versehen. Darüber hinaus werden die Schächte im Zuge des Rückzugs aus dem Grubengebäude abschließend dauerstandsicher mit Beton verfüllt.

Erst recht bleiben die nah unter der Oberfläche liegenden wasserwirtschaftlich genutzten Grundwasserkörper (sog. Hohe Grundwasserleiter) unbeeinflusst.

Zum einen scheidet eine nachteilige Veränderung des Grundwassers für die im Bereich der Wasserhaltungsprovinz Prosper befindlichen gewerblichen und privaten Brauch- und Mineralwasserbrunnen aus. Einerseits ist der Abstand der Brunnensohlen zum geplanten Grubenwasserstand nach dem Ergebnis des Gutachtens der Prof. Dr. Coldewey GmbH vom 03.05.2018 und Nachtrag vom 28.09.2019 groß genug; andererseits durchteufen sie nicht die geohydraulische Barriere der Emscher-Formation (siehe Anlage 5 der Abschlussbetriebsplanergänzung, Seiten 6 - 8).

Zum anderen kommt auch eine nachteilige Veränderung bezogen auf die im Bereich der Wasserhaltungsprovinz Prosper befindlichen nutzbaaren Grundwasservorkommen nicht in Betracht. Es kann nicht zu einer Durchmischung des ansteigenden Grubenwassers mit dem dortigen Grundwasser kommen, da das geplante Grubenwasserniveau von – 626,5 mNN nicht bis an diese Schichten heranreicht.

Zur Überprüfung dieser Prognosen wurde dem Unternehmer aufgegeben, die Grundwassersituation in ihrer höhenmäßigen und flächenmäßigen Ausbreitung im Rahmen einer **Bestandsaufnahme** vorliegender Daten auszuwerten. **Gegebenenfalls** sind zusätzliche Grundwassermessstellen zur Beurteilung der Grundwassersituation niederzubringen (Nebenbestimmungen 7 und 8).

VI.2) Erlaubnisfähigkeit der späteren Hebung am Standort Lohberg und der Zuführung zum Rhein

Für die Prüfung sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 48 Abs. 2 BBergG kommt es hier auf die wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit der zukünftigen Hebung aus –630 mNN am Standort Lohberg und der anschließenden Zu- und Einleitung in den Rhein an.

VI.2.1) Zusammenhang Prosper-Haniel / Lohberg

Wenngleich die entsprechenden Erlaubnisse von der hier in Rede stehenden Zulassung des Abschlussbetriebsplans unmittelbar noch nicht umfasst sind, besteht doch ein enger Zusammenhang. Denn der mit der Einstellung der Wasserhaltung auf derzeitigem Niveau verbundene Grubenwasseranstieg kann bis zur erneuten Hebung voraussichtlich im Jahre 2030 nicht mehr aufgehalten werden. Dann werden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Schutz der oberen Grundwasserleitern zwingend erforderlich sein. Da diese Erlaubnisse sich jedoch nach den dann geltenden wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Vorgaben werden richten müssen, die naturgemäß aktuell noch nicht vorliegen, kommt es für die heutige Entscheidung der Bergbaubehörde darauf an, ob die Vorhaben in Lohberg erlaubnisfähig sein werden. Nach den derzeit geltenden wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Vorgaben ist von einer solchen Erlaubnisfähigkeit auszugehen (Abschlussbetriebsplanergänzung vom 28.05.2020 – SBBT/ZV3/Sch/4636 – Machbarkeitsstudie der CMK Rechtsanwälte, Hamburg, Zentrale Wasserhaltung Lohberg, April 2020).

Die geplanten Maßnahmen am Standort Lohberg stellen jeweils für sich genommen wasserrechtliche Benutzungstatbestände i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §

8 WHG bedürfen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die der Erteilung einer solchen Erlaubnis entgegenstehen: Weder deuten sich Versagensgründe des § 12 WHG an, noch verstoßen die geplanten Maßnahmen gegen das Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 2 WHG. Somit ist eine Bewirtschaftungsermessensentscheidung der zuständigen Behörde zugunsten der Durchführung der Maßnahmen voraussichtlich möglich.

VI.2.2) Einleitung des Grubenwassers in den Rhein

Gegen die Erlaubnisfähigkeit der Einleitung des Grubenwassers in den Rhein bestehen aus Sicht der Bergbaubehörde keine Bedenken.

VI.2.2.1) Beachtung des Verschlechterungsverbots

Die künftige Einleitung des Grubenwassers wird nicht gegen das Verschlechterungsverbot gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 WHG verstoßen. Die Wasserqualität wird sich nicht in einer Weise verändern, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis entgegensteht.

VI.2.2.1.1) Grundsätzliches

Die Qualität des Rheinwassers wird sich durch die Zuleitung des ggf. aufbereiteten Grubenwassers nicht verschlechtern. Die zukünftig am Standort Lohberg erforderliche Erlaubnis für die Einleitung in den Rhein betrifft gegenüber dem Ausgangszustand eine geringere Menge langfristig qualitativ weniger belasteten Grubenwassers (siehe oben). Dies gilt auch für den Besicherungsfall einer Wiederinbetriebnahme der Wasserhaltung Zollverein mit Einleitung in das ehemalige Grubengebäude Prosper für die Situation, dass die untertägigen Wegigkeiten im Bereich

Möller-Rheinbaben nicht ausreichend durchlässig sein sollte, um die vorgegebenen Pegelniveaus in den Grubenwasserteilprovinzen einzuhalten.

VI.2.2.1.2) Bewertungsgrundlagen

Der Planzustand für das Jahr 2030 wird unter Berücksichtigung der Einleitung der Wasserhaltung Walsum verglichen mit dem Ausgangszustand im Zeitraum 2008 – 2013. Dieser Vergleichszeitraum wurde gewählt, da hier einerseits die relevanten Einzelstandorte der Zentralen Wasserhaltungen noch sämtlich in Betrieb waren (Ausnahme Lohberg – Stilllegung 23.06.2006), aus dem Bewirtschaftungsplan 2008 – 2015 entsprechende Daten und Bewertungen zu den Oberflächengewässern vorliegen und ferner seit Juli 2008 ein auf die Bewirtschaftungsplanung abgestimmter Parameterkatlog zur Beprobung der einzuleitenden Grubenwässer existiert.

Unter Berücksichtigung des Ausgangszustands (2008 – 2013) und Einbeziehung der übrigen zur zukünftigen Wasserhaltung Lohberg gehörenden Grubenwasserteilprovinzen wird sich die in den Rhein einzuleitende Grubenwassermenge um ca. 28 % von 45,7 Mio. m³/a (2008 – 2013) auf 33,0 Mio. m³/a (2030) verringern. Die Verminderung der Menge erklärt sich im Wesentlichen aus dem Überstau der tieferen Grubenwasserzutritte unterhalb des angestrebten Zielniveaus des Grubenwasserpegels am Standort Lohberg, der Teilprovinz des ehemaligen Bergwerks Prosper Haniel sowie der weiteren zur zukünftigen Wasserhaltung Lohberg zugehörigen Grubenwasserteilprovinzen.

Die in der verminderten Wassermenge enthaltenen Stofffrachten werden sich bei den für die Bewertung der Wasserqualität maßgeblichen Grubenwasserinhaltsstoffen nicht in einer Weise verändern, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis entgegensteht.

Es ergeben sich gemäß der Abschlussbetriebsplanergänzung vom 28.05.2020 – SBBT/ZV3/Sch/4636 – Machbarkeitsstudie der CMK Rechtsanwälte, Hamburg, Zentrale Wasserhaltung Lohberg, April 2020 - , Tab. 9, gegenüber dem Ausgangszustand (Mittelwerte) folgende Konzentrationen bei Mittlerem Niedrigwasserabfluss (MNQ) bzw. mittlerem Abfluss (MQ) zu Beginn der Einleitung 2030 (Planzustand; angegeben sind die Werte im kritischeren Oberflächengewässerkörper DE_NRW_2_775008):

Parameter	Ausgangszustand [mg/l]	Planzustand 2030 MNQ [mg/l]	Planzustand 2030 MQ [mg/l]
Blei	0,0018	0,00110	0,00104
Nickel	0,0021	0,0016	0,0017
Cadmium	0,000045	0,00004	0,000033
Nitrat	10,2	7,61	9,82
Zink	0,015	0,015	0,012
Chrom	0,0014	0,0009	0,0011
Kupfer	0,0035	0,0031	0,0028
Chlorid	77,4	141,6	80,88
Sulfat	54,9	69,8	50,6

Parameter	Ausgangszustand [mg/l]	Planzustand 2030 MNQ [mg/l]	Planzustand 2030 MQ [mg/l]
Eisen	0,37	0,4	0,54
Nitrat-Stickstoff	0,09	0,165	0,076
Nitrit-Stickstoff	0,0234	0,02	0,02
Ortho-Phosphat- Phosphor	0,06	0,04	0,04
Natrium	43,4	85,1	45,0
Kalium	5,3	6,2	4,2
Magnesium	12,0	13,7	11,93
Mangan	0,05	0,04	0,038
Barium	0,08	0,054	0,053
Bor	0,05	0,06	0,039
Calcium	77,1	79,6	72,0

Eine generelle Verminderung der Stoffkonzentrationen im Rhein gegenüber dem Ausgangszustand bei mittlerem Abfluss (MQ) und auch bei temporärem mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) ergibt sich demnach für Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Nitrat, Nitrat-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff, Ortho-Phosphat-Phosphor und Mangan.

Eine lediglich partielle Verminderung der Stoffkonzentrationen gegenüber dem Ausgangszustand – nur bei mittlerem Abfluss (MQ), jedoch nicht für den temporären mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) – ergibt sich für Ammonium-Stickstoff, Bor, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Sulfat und Zink. Außer bei Zink (dazu sogleich) ist dabei weder im

Betrachtungsfall MQ noch im Betrachtungsfall MNQ eine Überschreitung von Zielvorgaben zu erwarten.

Seite 38 von 47

Bei Eisen ist infolge der Effekte der Pyritoxidation zunächst bei Pumpbeginn ein Anstieg der Konzentration im Rhein zu erwarten. Jedoch liegt die Konzentration max. bei ca. 1/3 der Zielvorgabe nach Anlage 7 OGewV. Langfristig wird bis 2094 (Gleichgewichtszustand) die Konzentration von Eisen im Grubenwasser von ca. 32 mg/l (Max.-Wert 2030) auf ca. 12 mg/l (Berechnungsende 2094) sinken, so dass auch im Gewässer mit einer geringeren Konzentration gegenüber dem Zustand bei Pumpbeginn zu rechnen ist (vgl. Abschlussbetriebsplanergänzung vom 28.05.2020 – SBBT/ZV3/Sch/4636 – Machbarkeitsstudie der CMK Rechtsanwälte, Hamburg, Zentrale Wasserhaltung Lohberg, April 2020 - , Kap. 7.1.3). Um auch eine nur vorübergehende Verschlechterung, die sich im Rahmen der wasserrechtlichen Zielvorgaben hält, zu vermeiden, könnte die zuständige Behörde außerdem mittels einer Nebenbestimmung eine Aufbereitung des Wassers auferlegen.

Bei PCB ist eine deutliche Reduzierung der ausgetragenen Frachten zu erwarten, da allein schon durch die Reduzierung der zu hebenden Grubenwassermenge (s. o.) um ca. 28 % eine Verminderung des potenziellen Stoffaustrags geschieht. Ferner werden alle von PCB-Belastungen betroffenen Bauhöhen vollständig überstaut, so dass auch das Mobilisierungspotenzial der partikulär gebundenen Belastung durch die Aufwirbelung von belastetem Sediment zukünftig nicht mehr existiert. Der Grubenwasseranstieg für sich genommen führt demgemäß nicht zu zusätzlichen PCB-Austrägen, sondern zu einer deutlichen Verringerung der PCB-Belastung des Grubenwassers. Gegenüber dem Ausgangszustand ist bezogen auf den mittleren Abfluss (MQ) bei den bergbautypischen PCB-Kongeneren PCB 28 und PCB 52 eine Verminderung der Belastung im Schwebstoff um ca. 60 % bzw. ca. 35 % zu erwarten.

Ungeachtet der anstiegsbedingten Verringerungen werden der RAG AG zur weiteren Optimierung **Maßnahmen zur Minderung** der Mobilisation von PCB während des Grubenwasseranstieges gemäß Nebenbestimmung 9 auferlegt.

Im Falle von Zink ergibt sich, hier ebenso wie beim Ausgangszustand, bei MNQ eine Überschreitung der Zielvorgabe nach Anlage 6 OGewV (0,014 mg/l). Die Überschreitung der Zielvorgabe durch den Zinkgehalt des Wassers steht der Erlaubnisfähigkeit jedoch nicht entgegen. Eine solche Überschreitung kann mit geeigneten Maßnahmen verhindert werden, welche ggf. durch eine Nebenbestimmung zur später erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis aufzuerlegen sein wird. Es stehen geeignete Maßnahmen zur Verfügung, so dass die Einhaltung des Zielwerts auch bei MNQ im Gewässer für Zink möglich ist. Somit können die Bewirtschaftungsziele für den Rhein nach § 27 Abs. 2 WHG auch bei der künftigen Einleitung am Standort Lohberg unter Anordnung der Behandlung des gehobenen Grubenwassers, bezogen auf den Parameter Zink, eingehalten werden.

VI.2.2.1.4) Konsequenz

Die Einleitung des Grubenwassers aus der Wasserhaltung Lohberg in den Rhein wird dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot nicht entgegenstehen. Selbst die Parameter, die im hier zu betrachtenden Zeitraum vorübergehend ansteigen, werden nicht zu einer oberhalb der Zielwerte der Gewässerbewirtschaftung liegenden Konzentration im Rheinwasser und damit zu einer Verschlechterung im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG führen.

Die Einleitung steht auch nicht im Widerspruch zu den Umweltzielen gemäß Art. 4 Abs. 1 WRRL und dem daraus folgenden Verschlechterungsverbot bzgl. Oberflächengewässern. Eine solche Verschlechterung

wäre nach der Rechtsprechung des EuGH dann anzunehmen, wenn sich zumindest eine der in Anhang V der WRRL genannten Qualitätskomponenten um wenigstens eine Klasse verschlechterte (vgl. EuGH, Rs. C-461/13, Urt. v. 01.07.2015, Rn. 67 ff.). Die hier zu untersuchenden Stoffkonzentrationen führen indes nicht zu einer solchen Verschlechterung, da sie sich trotz temporärer Erhöhungen durchgängig innerhalb der ökologischen Bewirtschaftungsziele bewegen bzw. im Falle von Zink durch entsprechende Maßnahmen dahin gebracht werden.

VI.2.2.2) Verbesserung des Gewässerzustandes

Die Veränderungen der stofflichen Belastungen des Rheins durch die zukünftige Wasserhaltung am Standort Lohberg verursachen keine Beeinträchtigung der Maßnahmen nach dem 2. Bewirtschaftungsplan für die maßgeblichen Gewässerabschnitte des Rheins i.S.d. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Durch das Vorhaben wird nicht nur eine Verschlechterung des Zustandes im Sinne § 27 Abs. 2 WHG vermieden (s.o.), sondern darüber hinaus insgesamt eine Verbesserung gegenüber dem Ausgangszustand erzielt.

Eine Verbesserung der Wasserqualität wird bei den Parametern Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Nitrat, Nitrat-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff, Ortho-Phosphat-Phosphor und Mangan eintreten. Hier ergibt sich generell eine Verminderung der Stoffkonzentrationen im Rhein gegenüber dem Ausgangszustand bei mittlerem Abfluss (MQ) und auch bei temporärem mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ).

Bei den Parametern Ammonium-Stickstoff, Bor, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium und Sulfat ergibt sich eine Verminderung der Stoffkonzentrationen gegenüber dem Ausgangszustand bei mittlerem Abfluss (MQ), jedoch nicht für den temporären mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ). Das steht der Wahrung des Verbesserungsgebots jedoch nicht

entgegen, weil eine Regulierung des Grubenwasserzuflusses mittels Pumpmanagement – und somit eine künstliche Sicherstellung des mittleren Abflussniveaus – möglich ist und mittels einer Nebenbestimmung auferlegt werden kann.

VI.2.2.3) Kein Verstoß gegen andere Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Die in Lohberg geplanten Maßnahmen verstoßen auch nicht gegen andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Insbesondere werden keine Vorschriften des BNatschG verletzt.

Bezüglich der FFH-Gebiete DE-4405-301 und DE-4405-303 wurde durch die Abschlussbetriebsplanergänzung vom 28.05.2020 (SBBT/ZV3/Sch/4636 – Machbarkeitsstudie der CMK Rechtsanwälte, Hamburg, Zentrale Wasserhaltung Lohberg, April 2020 -, Kap. 8.7 und 8.8) dargelegt, dass die stofflichen Veränderungen der Gewässerqualität als maßgeblicher Wirkfaktor anzusehen sind. Aufgrund der oben beschriebenen Veränderungen sind jedoch keine Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen zu erwarten. Ferner liegt die geplante Einleitstelle des Grubenwassers außerhalb des als relevant angesehenen Vogelschutzgebiets.

Für die gemeldeten Vogelarten sowie für aquatische Lebewesen, die sich im Rhein befinden (zugleich von eine den Vogelarten genutzte Nahrungsquelle), sind keine Verschlechterungen der Habitatbedingungen zu erwarten. Vielmehr wird unter Berücksichtigung eines Pumpenmanagements (Zustand < MNQ) ein Beitrag zur günstigen Entwicklung der Habitatbedingungen geleistet. Denn entsprechend der Mischungsrechnung ergeben sich bereits ab Zone 4 im Vergleich zum Ausgangszustand Verringerungen der Stoffkonzentrationen.

Selbst wenn es entgegen der Prognose zu Verschlechterungen käme, wären eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatschG bzw. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG nicht ausgeschlossen, weil der Schutz der nutzbaren Grundwasservorkommen durch das Heben und Einleiten des Grubenwassers ein übergeordnetes öffentliches Interesse darstellt.

VI.2.3) Hebung des Grubenwassers

Das Zutagefördern des Grubenwassers aus – 630 mNN ist grundsätzlich unkritisch. Entnahmen aus dieser Teufe haben keinen Einfluss auf die Grundwasserneubildung in den für die Trinkwassergewinnung nutzbaren - ca. 600 m höher liegenden - Grundwasserleitern. Zudem haben Entnahmen aus dieser Teufe keinerlei Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt, so dass Wechselwirkungen mit terrestrisch geprägten Biotopen ausgeschlossen sind.

VI.2.4) Keine unüberwindbaren Hindernisse bei der Zuleitung Richtung Rhein

Der Ab- und Umleitung über die Grubenwasserleitungen vom Standort Hünxe zum Standort Lohberg 1 und 2 und von dort bis zur Einleitstelle in den Rhein stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

VI.2.4.1) Natur- und Artenschutz

Gesichtspunkte des gebietsbezogenen Naturschutzes gemäß § 34 BNatSchG sprechen nicht gegen den Trassen- und Rohrleitungsbau. Es ist eine Feintrassierung möglich, die eine naturschutzrechtlich erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Stollbach“ vermeidet. Insbe-

sondere kommt dazu eine Trassenführung in der außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Dinslakener Straße (L1) in Betracht. Sollten im Rahmen der Bauphase dennoch Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auftreten, sind jedenfalls geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich.

Auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe des § 44 BNatSchG sind gewahrt. Eine Leitungsverlegung ist innerhalb von vorhandenen Straßen und in Flächen mit geringer Habitatqualität möglich. Hinzu tritt die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen während der Bauphase – wie z.B. Bauzeitfenster – zu ergreifen.

Selbst wenn es jedoch entgegen dieser Prognose zu einem Verstoß gegen die Anforderungen der §§ 34, 44 BNatSchG kommen sollte, ist eine Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 bzw. eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen. Die beabsichtigten Maßnahmen dienen der Sicherung der Trinkwasserversorgung und stellen somit ein überwiegendes öffentliches Interesse in Gestalt der Gesundheit des Menschen nach §§ 34 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 S. 1; 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG dar.

VI.2.4.2) Umweltverträglichkeitsprüfung

Aus den Anforderungen des § 66 Abs. 1 UVPG ergeben sich ebenfalls keine unüberwindlichen Hindernisse.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu befürchten, weil die Rohre nach dem einschlägigen Stand der Technik so gebaut werden können, dass keine Gefahren für Schutzgüter des UVPG entstehen können. Das zeigt schon die Existenz von Regelwerken wie der RohrFLtgV und der TRFL, welche zumindest analog auf bergbauliche Vorhaben anwendbar sind, wobei es sich bei Grubenwasser nicht um einen wassergefährdenden Stoff handelt.

VI.2.4.3) Raumordnung

Aus den Vorgaben der Raumordnung ergeben sich ebenfalls keine unüberwindlichen Zulassungshindernisse. Die maßgeblichen Ziele und Erfordernisse können im Zuge der Trassenplanung durch Abstimmung mit den Raumordnungsbehörden beachtet und berücksichtigt werden.

VI.2.4.4) Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes können gewahrt werden, indem im Zuge des Baus und Betriebes der Rohrleitung die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Auch diesbezüglich besteht also keine Gefährdung des Vorhabens.

VI.2.4.5) Straßenbauliche Restriktionen

Anbauverbote und -beschränkungen nach § 9 FStrG stehen dem Trassen- und Leitungsbau nicht entgegen. Wegen der geplanten Ausführung des Vorhabens als erdverlegte Leitung werden keine Hochbauten im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG anfallen. Des Weiteren werden an Bundesstraßen anzuschließende bauliche Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FStrG nicht Gegenstand des Vorhabens sein. Vorausichtlich wird außerdem ein Anspruch auf Zustimmung der Straßenbauverwaltung nach § 9 Abs. 2 FStrG im Kreuzungsbereich der A3 und der Bundesstraße bestehen, weil die Planung des Vorhabens so gestaltet werden kann, dass weder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs noch eventuelle Ausbauabsichten oder Maßnahmen der Straßenbaugestaltung beeinträchtigt sind.

VI.3) Bewirtschaftungsermessen

Im Rahmen des der zuständigen Behörde eingeräumten Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind gegenwärtig keine Gründe offensichtlich, die einer Abwägung zugunsten der RAG entgegenstehen. Gründe von einigem Gewicht sprechen für die wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Zu berücksichtigen sind zunächst die positiven Auswirkungen, die die Einstellung der Grubenwasserhebung am Standort Haniel 1/2 auf die Emscher haben wird. Dieses Oberflächengewässer sowie damit in Verbindung stehende Teile des obersten Grundwasserleiters werden vollständig von der hydraulischen und stofflichen Belastung durch die bisherige Grubenwassereinleitung befreit. Die Maßnahme ist überdies eine zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Ziele des Emscher-Umbauprojekts der Emschergenossenschaft. Die Grubenwasserhebung müsste jedoch wiederaufgenommen werden, wenn die Einleitungserlaubnis am Standort Lohberg nicht erteilt würde.

Darüber hinaus wird durch die Änderung des Grubenwasserhebungskonzepts im Ruhrgebiet auch der Rhein entlastet. Bei der ansonsten erforderlichen Fortsetzung der tiefen Wasserhaltung an mehreren Wasserhaltungsstandorten würden die positiven Effekte des Anstieges nicht realisiert (siehe oben), sondern es müsste Wasser erheblich schlechterer Qualität eingeleitet werden.

Zuletzt ist die Wiederaufnahme der Wasserhaltung bei Erreichen des Zielniveaus am Standort Lohberg erforderlich. Die künftige Hebung und Einleitung des Grubenwassers am Standort Lohberg ist notwendig, um einen ausreichenden Abstand zu den für die Trink- und Brauchwassergewinnung nutzbaren Grundwasservorkommen sicherzustellen.

VII) Monitoring des Grubenwasseranstiegs

Seite 46 von 47

Für die im Zusammenhang mit dem Grubenwasseranstieg stehenden Auswirkungen auf die Tagesoberfläche in Form von diffusen Ausgasungen und Bodenbewegungen sowie für die wasserwirtschaftlichen und ggf. ökologischen Gegebenheiten hat der Unternehmer ein entsprechendes Monitoring durchzuführen, das bis spätestens 30.04.2021 im Rahmen einer Abschlussbetriebsplanergänzung vorzulegen ist. Die Auswirkungen sollen im Rahmen eines integralen Monitorings beobachtet werden. Im Sinne eines Frühwarnsystems sollen dadurch ggf. negative Entwicklungen erkannt und das Risiko einer Schädigung der Schutzgüter vermindert werden.

Verwaltungsgebühren

Über die für die Prüfung und Zulassung des Abschlussbetriebsplans zu erhebenden Verwaltungsgebühren nach der Tarifstelle 3.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichem Glückauf

Im Auftrag

Gez. Tuschmann